



AT&T

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Gertrud Husch
Leiterin des Referates VIA2
11019 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur
Susanne Ding
Leiterin des Referates DG 13
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

20. November 2020

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

Sehr geehrte Frau Ding, sehr geehrte Frau Husch,

AT&T begrüßt die Gelegenheit, zu dem ersten Diskussionsentwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes ("Diskussionsentwurf") Stellung nehmen zu können. Da in Hinblick auf maßgebliche Teile des Diskussionsentwurfs (beispielsweise zu den Regelungen des Abschnitts Öffentliche Sicherheit) noch Klärungsbedarf innerhalb der Bundesregierung besteht, sind die Kommentare von AT&T derzeit noch vorläufig und AT&T wird möglicherweise eine weitere Stellungnahme abgeben, sobald ein neuer Entwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes veröffentlicht wird. Aus diesen Gründen beschränkt sich diese Stellungnahme von AT&T auf Artikel 1, § 1 Abs. 2 des Diskussionsentwurfs (d.h. auf den Entwurf zu § 1 Abs. 2 TKG) sowie auf die Anmerkung zu Artikel 1, Teil 10 Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 des Diskussionsentwurfs.

Der Entwurf des § 1 Abs. 2 TKG sieht vor, dass *"alle Unternehmen oder Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Telekommunikationsnetze betreiben oder Telekommunikationsdienste erbringen"*, dem TKG unterliegen. Nach der Gesetzesbegründung soll diese Regelung lediglich eine Klarstellung des bisherigen Geltungsbereichs des TKG darstellen, wonach – im Einklang mit dem auch bisher anwendbaren Marktortsprinzip – die Regelungen des TKG *"nicht nur Unternehmen [erfassen], die ihren Sitz in Deutschland haben. Verpflichtet werden alle Unternehmen oder Personen, die Telekommunikationsnetze in Deutschland betreiben oder Telekommunikationsdienste in Deutschland erbringen - unabhängig von ihrem Unternehmenssitz. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung führt insofern nicht zu einer Änderung des Anwendungsbereichs."*

Nach der Anmerkung in Artikel 1, Teil 10 Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 des Diskussionsentwurfs besteht zu einer Reihe von Punkten nach wie vor Klärungsbedarf innerhalb der Bundesregierung, unter anderem hinsichtlich einer *"gesetzliche[n] Normierung des Marktortsprinzips"*.

AT&T weist darauf hin, dass bei der Anwendung des Marktortsprinzips im Rahmen des TKG darauf geachtet werden muss, den Anwendungsbereich des deutschen Telekommunikationsrechtsrahmens nicht zu weit auszudehnen, damit etablierte Modelle der globalen Dienstleistung nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Dienste, die Grundlage für das so genannte Internet of Things ("Internet der Dinge", "IoT") sowie für Machine-to-Machine-("M2M")-Kommunikationsdienste sind. Die Ermöglichung des IoT sowie von Machine-to-Machine-Diensten hat in der deutschen und europäischen Industrie- und Telekommunikationspolitik eine hohe Priorität.

AT&T ist unter anderem Anbieter von Übertragungsdiensten für die globale Bereitstellung von M2M-Diensten auf der Basis permanenten Roamings ("globale M2M-Konnektivität"). Diese Dienste sind für die Bereitstellung globaler M2M-Dienste unverzichtbar, da sie – auf Grundlage eines einzigen Vertrags zwischen dem Anbieter von M2M-Diensten (in der Regel ein Hersteller vernetzter Produkte oder Geräte) einerseits und dem Anbieter der globalen M2M-Konnektivität andererseits – die Nutzung einer Vielzahl lokaler Mobilfunknetze ermöglichen, die von lokal regulierten Mobilfunknetzbetreibern betrieben werden. Diese wird auf der Grundlage von internationalen Roaming-Vereinbarungen verwirklicht, die der Anbieter der globalen M2M-Konnektivität mit den lokalen Netzbetreibern abgeschlossen hat.

Globale M2M-Konnektivitätsangebote ermöglichen es dem Anbieter von M2M-Diensten, seine vernetzten Geräte weltweit auf der Grundlage einer einzigen SIM-Karte einzusetzen, die entweder mit nationalen Nummernressourcen eines bestimmten Landes oder mit globalen ITU-Nummernressourcen ausgestattet ist. Unter Nutzung der globalen M2M-Konnektivität können die Anbieter von M2M-Diensten ihre Dienste dann auf effektive und kosteneffiziente Weise weltweit anbieten.

Ein praktisches Beispiel für die Bedeutung der globalen M2M-Konnektivität sind Dienste für vernetzte Fahrzeuge ("Connected Cars"). Der Kunde von AT&T wäre in solchen Fällen der Automobilhersteller ("OEM"), der die globale M2M-Konnektivität von AT&T erwirbt. Über von AT&T bereitgestellte SIM-Karten, die der OEM in seine Fahrzeuge einbaut, kann der OEM seinen Kunden eine Vielzahl von Connected Car Diensten (z.B. Telematikdienste, Navigation etc.) anbieten, unabhängig davon, auf welchem lokalen Markt das Fahrzeug letztendlich verkauft wird.

Mit der Gestattung der Nutzung ausländischer Nummernressourcen für M2M-Kommunikation, die auf der Basis von permanentem Roaming in Deutschland bereitgestellt wird, sowie der Nutzung von deutschen Nummern für die Bereitstellung von M2M-Kommunikationsdiensten im Ausland hat die Bundesnetzagentur die Bedeutung globaler M2M-Konnektivitätsangebote für das Machine-to-Machine-/IoT-Ökosystem anerkannt.

In der Vergangenheit hat die Bundesnetzagentur das Marktortprinzip im Zusammenhang mit der Bereitstellung globaler M2M-Konnektivität differenziert angewandt, was Innovationen gefördert und unangemessene regulatorische Belastungen der Anbieter solcher Dienste begrenzt hat (siehe beispielsweise Bundesnetzagentur, Bekanntmachung Nr. 520/2017 S. 11 ff.).

Dieser innovationsfreundliche Ansatz bei der Behandlung von Anbietern globaler M2M-Konnektivität sollte auch unter dem neuen Rechtsrahmen beibehalten werden. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des TKG nur dann gelten sollten, wenn das Angebot eines als



Telekommunikationsdienst qualifizierten Dienstes an den deutschen Markt gerichtet ist. Dies wäre unter anderem dann der Fall, wenn der Kunde (im obigen Beispiel: der M2M-Anbieter (OEM)) in Deutschland ansässig ist. Die Anwendbarkeit des künftigen Telekommunikationsgesetzes sollte nicht auf solche Dienstangebote ausgedehnt werden, bei denen das Angebot von Telekommunikationsdiensten nicht an den deutschen Markt gerichtet ist. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn der Kunde (im obigen Beispiel: der OEM, der die globale M2M-Konnektivität für die Bereitstellung seiner eigenen Dienste für eigene Kunden u.a. in Deutschland erwirbt) im Ausland ansässig ist.

Wir bedanken uns noch einmal ausdrücklich für die Möglichkeit der Stellungnahme und freuen uns auf die weitere Diskussion rund um die die Modernisierung des Telekommunikationsgesetzes.

Herzliche Grüße